

**Bitte senden/mailen Sie dieses Formular  
an das Strassenverkehrsamt Luzern/medizinisches  
Kontrollwesen**

Strassenverkehrsamt  
Arsenalstrasse 45, 6010 Kriens  
Postfach 3970, 6002 Luzern 2  
Medizinisches Kontrollwesen  
Direktwahl 041 318 18 92  
www.strassenverkehrsamt.lu.ch  
emedko.stva@lu.ch

## Ärztliche Meldung bei Zweifel an der Fahreignung

Gestützt auf Art. 15d Abs.1 lit. e<sup>1</sup> und Art. 15d Abs. 3<sup>2</sup> des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) erachte ich bei folgender Person eine Fahreignungsabklärung für angezeigt:

Name / Vorname .....

Geburtsdatum .....

Strasse .....

Zusatz .....

PLZ / Ort .....

Telefonnummer .....

### 1. Kurze Schilderung des verkehrsmedizinisch relevanten Zustandes/Krankheitsbildes und der Diagnosen

Siehe beiliegender Bericht

### 2. Information der betroffenen Person

- Die betroffene Person ist über die Meldung informiert
- Die betroffene Person ist über die Meldung **NICHT** informiert
- Die betroffene Person ist uneinsichtig

### 3. Ernsthafte Zweifel

- Es bestehen ernsthafte Zweifel an der Fahreignung, sodass zunächst kein Fahrzeug gelenkt werden sollte, bis weitere Abklärungen getroffen wurden.

Datum:

Stempel/Unterschrift:

<sup>1</sup> SVG: Art. 15d Abs. 1 lit. e

<sup>1</sup> Bestehen Zweifel an der Fahreignung einer Person, so wird diese einer Fahreignungsuntersuchung unterzogen, namentlich bei:

e. Meldung eines Arztes, dass eine Person wegen einer körperlichen oder psychischen Krankheit, wegen eines Gebrechens oder wegen einer Sucht Motorfahrzeuge nicht sicher führen kann.

<sup>2</sup> SVG: Art. 15d Abs. 3

<sup>3</sup> Ärzte sind in Bezug auf Meldungen nach Absatz 1 Buchstabe e vom Berufsgeheimnis entbunden. Sie können die Meldung direkt an die zuständige kantonale Strassenverkehrsbehörde oder an die Aufsichtsbehörde für Ärzte erstatten.